



**Weinberger Alois, Aham 17a,  
4963 St. Peter am Hart;  
Bachwasserentnahme zur Anspeisung  
einer Fischzuchtanlage;  
Wiederverleihung der wasserrechtlichen  
Bewilligung**

## **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:  
Ansuchen des Herrn Alois Weinberger, Aham 17a, 4963 St. Peter am Hart, um Wiederverleihung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 31.7.2002, Wa-104714/19-2002-Pan/Ne, erteilten wasserrechtlichen Bewilligung für den Betrieb einer Fischzuchtanlage auf dem Gst.Nr. 1686/4, KG Hagenau.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

<b>Ort:</b> <b>Gemeindeamt St. Peter am Hart</b>	
<b>Datum:</b> <b>Dienstag, den 20.6.2023</b>	<b>Zeit:</b> <b>9.45 Uhr</b>

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

### **Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes**

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 31.7.2002, Wa-103714/19-2002-Pan/Ne, wurde Herrn Alois Weinberger, St. Peter am Hart, die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Fischzuchtanlage auf dem GSt.Nr. 1686/4, KG Hagenau, gemäß den im Einreichprojekt „Weinberger Alois, Aham 17a, 4963 St. Peter am Hart, Wasserrechtliches Einreichprojekt Fischzuchtanlage“ GZ 01152, vom November 2001, erstellt durch das Ingenieurbüro DI Günter Humer, befristet bis 31.12.2022 erteilt.

Das Maß der Wasserbenutzung für die Entnahme und Rückleitung aus dem Stampfbach wurde mit 30 l/s, die Nutzwasserentnahme aus dem Gewässer auf GSt.Nr. 1779, KG Hagenau, mit 4 l/s sowie die Ableitung von Drainagewässern im Ausmaß von 22 l/s festgesetzt.

Die Fischteichanlage wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oö. vom 16.10.2006, Wa-104714/30-2006-Pan/Ne, wasserrechtlich überprüft und wurde die Entnahmewassermenge aus dem Stampfbach und Rückleitungsmenge in den Stampfbach mit 60 l/s neu festgesetzt und diese Entnahme ebenfalls befristet bis 31.12.2022 erteilt.

Folgende geringfügigen Abweichungen vom bewilligten Projekt wurden nachträglich wasserrechtlich genehmigt:

- Das Übernahmebecken wurde in Abänderung des Projektes in Form von 4 Rundbecken ausgeführt.
- Die Teichüberwässer aus Anlage I und II werden vor der Rückleitung in den Stampfbach über einen Schönungsteich bzw. Absetzbecken, welcher als Naturteich ausgebildet ist, geführt.

Nunmehr beantragte Herr Alois Weinberger mit E-Mail vom 17.5.2022 rechtzeitig vor Fristablauf im Sinne des § 21 Abs. 3 WRG 1959 die Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligung.

An der **Anlage selbst wurden keine Änderungen vorgenommen, das Maß der Wasserbenutzung bleibt unverändert**, somit werden das ursprüngliche Bewilligungsoperat mit einem aktualisierten Grundstücksverzeichnis sowie das Kollaudierungsoperat für das Wiederverleihungsverfahren herangezogen und sind diesen die näheren technischen Einzelheiten zu entnehmen.

## Wichtige Informationen im Zusammenhang mit COVID-19

Bei der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen und sonstigen Amtshandlungen sind die Abstandsbestimmungen und Hygienemaßnahmen entsprechend den geltenden COVID-19-Gesetzen einzuhalten.

Sollten Sie nicht an der Verhandlung teilnehmen wollen oder können, steht Ihnen ebenso die Möglichkeit offen, Ihre Einwendungen schriftlich bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde einzubringen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

### **Sie können in nachstehende Projektunterlage Einsicht nehmen:**

<ul style="list-style-type: none"><li>• „Weinberger Alois, Aham 17a, 4963 St. Peter am Hart, Wasserrechtliches Einreichprojekt Fischzuchtanlage“ GZ 01152, vom November 2001, erstellt durch das Ingenieurbüro DI Günter Humer + aktualisiertes Grundstücksverzeichnis vom 12.4.2023</li><li>• Fertigstellungsanzeige vom 30.5.2005 mit Ausführungsplan vom 24.1.2005, GZ 11604/04</li></ul>
Ort der Einsichtnahme: <ul style="list-style-type: none"><li>• beim Gemeindeamt St. Peter am Hart <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> (Tel.Nr. 07722-62843)</li></ul>

### **Rechtsgrundlage:**

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

§§ 9, 11-15, 21, 32, 50, 72, 99, 107 und 108 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, jeweils in der geltenden Fassung

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde St. Peter am Hart
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> kundgemacht wurde.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

**Dies gilt auch für eine Abwesenheit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe.**

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Diese Verständigung ergeht unter anderem an:**

Gemeinde St. Peter am Hart, St. Peter am Hart 39, 4963 St. Peter am Hart  
**- auch als Grundeigentümerin -**

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegenden Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

Ing.Mag. Schürz

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.